

Änderungsantrag

des Abgeordneten Krumpe (fraktionslos)

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für
Umwelt, Energie und Naturschutz
- Drucksache 6/6357 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 6/4464 -**

Thüringer Gesetz über das Nationale Naturmonument "Grünes Band Thüringen" (Thüringer Grünes-Band-Ge- setz -ThürGBG-)

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

I. Nach Ziffer 8 wird folgende neue Ziffer 9 eingefügt:

"9. Nach § 10 wird folgender § 11 neu eingefügt:

'§11 Mehrbelastungsausgleich

Die Landkreise und die kreisfreie Stadt, in deren Gebiet das Nationale Naturmonument Grünes Band liegt, erhalten vom Land zum Ausgleich des aufgrund dieses Gesetzes entstehenden Mehraufwands (Personal- und Sachkosten) Erstattungen in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten. Hierunter fallen Kosten für die Herstellung des Benehmens nach § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie für die Ausfertigung von rechtsverbindlichen Verfügungen, Entscheidungen und anderen hoheitlichen Maßnahmen gegenüber von Betroffenen. Die Erstattung der Ausgleichszahlungen des Landes erfolgt jährlich nach Vorlage einer prüffähigen Abrechnung. Die zuständige Behörde für die Erstattung der Verwaltungskostenpauschale ist das Landesverwaltungsamt."

II. Die bisherige Ziffer 9 wird Ziffer 10 und wie folgt neu gefasst:

"10. Der bisherige § 11 wird zu § 12 und in dessen Absatz 1 werden die Worte 'oder den Regelungen des § 7 Satz 1 oder 2' gestrichen."

III. Nach Ziffer 10 wird folgende neue Ziffer 11 eingefügt:

"11. Der bisherige § 12 wird zu § 13.

IV. Nach Ziffer 11 wird folgende neue Ziffer 12 eingefügt:

"12. Folgender neue § 13 wird eingefügt:

'§ 13 Evaluierung

Nach einem Jahr hat das für Naturschutz zuständige Ministerium über die Erfahrungen mit dem Vollzug des Gesetzes sowie Änderungen im geregelten Lebenssachverhalt dem Thüringer Landtag zu berichten und zeigt den erforderlichen gesetzlichen Anpassungs- und Ergänzungsbedarf auf."

V. Die bisherige Ziffer 10 wird Ziffer 13 und erhält folgende Fassung:

"13. Der bisherige § 13 wird § 15 und die Angabe '1. Januar 2018' wird durch die Wörter 'Tage nach der Verkündung' ersetzt."

VI. Die bisherigen Ziffern 11 und 12 werden die Ziffern 14 und 15.

VII. Folgende neue Ziffer 16 wird angefügt:

"Die Schutzgebietskarte erfüllt die nachfolgenden Eigenschaften:

Die Schutzgebietskarte ist als blattschnittfreies Rahmenkartenwerk zu gestalten. Die 853 redundanten Legenden werden zu einer Anlage des Rahmenkartenwerks zusammengefasst. Die Legende enthält zu den Kartenobjekten Flurstücke, Naturschutzgebiete, Landschaftsbestandteile sowie das entsprechende Aktualitätsdatum auf dem Tag genau. Als Datumsreferenz ist das Datum der Beschlussfassung zu wählen. Die Legende erhält neben der Übersichtskarte die Darstellung einer 3x3 Navigationsmatrix, welche Auskunft über benachbarte Kartenblätter gibt. Es ist sicherzustellen, dass auf jeder Karte die Gemarkungs-, Flur-, Flurstücksgrenzen sowie die des Nationalen Naturmonuments eindeutig sichtbar sind und sich nicht überlagern. Im Fall von Überlagerungen sind Linienbegleitsymbole zu verwenden. Ferner ist sicherzustellen, dass jede Karte des Rahmenkartenwerks über die vollständige katastermäßige Lagebezeichnung verfügt. Bei einer sehr kleinteiligen Flurstückssituation ist entweder eine Ausschnittsvergrößerung auf demselben Kartenblatt im Bereich des Landes Hessen anzufertigen oder die Darstellung der Flurstücksnummern auseinanderzuziehen, um mit einem Zuordnungspfeil auf die grafische Darstellung des Flurstückes zu verweisen."

Begründung:

Zu I.:

Die bei den Vollzugsbehörden entstehenden Kosten, denen keine Einnahmen gegenüberstehen, werden im Rahmen einer Spitz-Abrechnungsregelung erstattet.

Zu IV. :

Mit dem Gesetz über das Nationale Naturmonument "Grünes Band" wird ein Biotopverbund etabliert, der die betroffenen Eigentümer, Landwirte und Bewirtschafter mit Auflagen und Einschränkungen konfrontieren könnte. Insbesondere durch sogenannte Pflege-, Entwicklungs- und

Informationspläne (§ 5 ThürGBG) können Bewirtschafter in ihrem Nutzungsrecht eingeschränkt werden. Diese Pläne sollen bei allen künftigen Planungen und Verfahren Berücksichtigung finden und auf Gebiete außerhalb des festgelegten Korridors ausgedehnt werden. Nachdem durch die Landesregierung keine belastbaren Folgenabschätzungen vorgelegt wurden, ist die Wirkung auf Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Bewirtschafter aufgrund der zu erwartenden Eigendynamik in ihrer Gesamtheit nicht abzusehen.

Vor diesem Hintergrund zielt die in § 13 einzuführende Evaluierungsklausel darauf ab, den Aufwand bei den Adressaten des Gesetzes gering zu halten und einzelne Regelungen nachträglich zu vereinfachen. Die Aufnahme einer Evaluierungsklausel stellt eine umfassende Wirkungskontrolle des Gesetzes sicher, indem das Thüringer Grünes-Band-Gesetz bei seiner Verabschiedung einen Zeitpunkt festlegt, an dem der Gesetzgeber verpflichtet wird, sich erneut mit der Regelung zu befassen. Eine Beurteilung der bis zum Evaluierungszeitpunkt gewonnenen Informationen und Erfahrungen durch die Landesregierung ist ein Verfahren zur Rechtsbereinigung und -vereinfachung, zur Unterstützung des Bürokratieabbaus und der Deregulierung.

Zu VII.

Ein zeichnerisch-kreativer Änderungsantrag bezogen auf die beiliegenden Karten konnte aufgrund fehlender Datenquellen nicht vorgenommen werden.

Beispiele für nicht vollständige katastermäßige Lagebezeichnungen sind Folgende: Kartenblatt 649(854), 618(854), 620(854) sowie Weitere.

Beispiele für eine kleinteilige Flurstückssituation sind Folgende: Kartenblatt 529(854), 587(854) sowie Weitere.

Krumpe